



Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kosten der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten durch das Kreisjugendamt Kronach

gem. § 90 Abs. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -SGB VIII-

Schulische Angebote wie Ganztagsklassen, Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Schule u. ä. sind keine Tageseinrichtungen für Kinder i. S. d. § 22 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um schulische Maßnahmen, die nicht der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zugeordnet sind. Die hierfür anfallenden Gebühren können daher nicht übernommen werden.

Die Elternbeiträge können übernommen werden, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Liegt Ihr monatliches Familieneinkommen unter dem errechneten Bedarf, können die Elternbeiträge in voller Höhe übernommen werden; bei geringer Überschreitung werden Zuschüsse gewährt.

Dem Familieneinkommen wird ein Familienbedarf gegenübergestellt, der wie folgt ermittelt werden kann:

	<i>Beispielfall:</i>	
Grundbetrag für den Haushaltsvorstand z. B. Ehemann	898,00 €	898,00 €
Familienzuschläge in Höhe von 315,00 € für den Ehegatten/nichtehelichen Partner und/oder die im Haushalt lebenden Kinder, z. B. Ehefrau und 2 Kinder: 315,00 € x 3 Personen	945,00 €€
Miete oder Hauslasten (bis zur Höchstgrenze nach den derzeit geltenden Richtlinien für den Landkreis Kronach*) z. B. Stadt Kronach	491,00 €€
Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Sterbegeld- oder Haftpflichtversicherung sowie Hausrat-, Einbruchdiebstahl-, Feuer-, Wasserschaden- u. Glasbruchversicherung und unter bestimmten Voraussetzungen Altersvorsorgebeiträge zur sog. Riesterrete u. Lebensversicherungsbeiträge (soweit sie im Rahmen des Üblichen liegenden Versicherungsschutz bewirken - Jahresprämien werden auf einen Monat umgelegt) z. B. Hausrat-, Haftpflicht- u. Risikolebensversicherungen insg. mtl. 85,50 €	85,00 € €
monatliche Beiträge zu Berufsverbänden z. B. Gewerkschaftsbeitrag	18,00 €€
Ratenzahlungsverpflichtungen/besondere Belastungen im Einzelfall (z. B. Darlehen für Wohnungseinrichtung)	125,00 €€
Bedarf insgesamt: (Beispielfall)	2.562,00 € €

*) Höchstgrenzen nach den Richtlinien über die Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Kronach vom Dezember 2016 (gültig ab 01.10.2022):

Wohnungsgröße	Max. Kaltmiete Kronach, Küps, Marktrodach, Mitwitz, Pressig, Stockheim, Weißenbrunn	Max. Kaltmiete Ludwigsstadt, Nordhalben, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, Tettau, Teuschnitz, Wallenfels, Wilhelmsthal
1 Person	358,00 €	310,00 €
2 Personen	438,00 €	386,00 €
3 Personen	484,00 €	443,00 €
4 Personen	544,00 €	487,00 €
5 Personen	632,00 €	491,00 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	90,00 €	70,00 €

Sofern das Kind an der Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung teilnimmt, können die tatsächlich aufgewendeten Beiträge **am Ende des Kindergartenjahres nach Vorlage der gesammelten Bestätigungen** erstattet werden.

Werden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II - „Hartz IV“) bezogen, ist der **Zuschuss zur Mittagsverpflegung** gesondert beim hiesigen Jobcenter zu beantragen (Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket). Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld/Lastenzuschuss) und Empfänger von Kinderzuschlägen wenden sich bitte wegen dieser Leistungen direkt an das Sachgebiet Soziale Angelegenheit im Landratsamt Kronach.

Berechnungsgrundlage ist grundsätzlich das monatliche **durchschnittliche Familieneinkommen** der **letzten 12 Monate**. Bei getrenntlebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend bei dem das Kind lebt.

Dem Antrag sind Nachweise* über **sämtliche** Einkünfte und Ausgaben beizufügen.

Außerdem ist eine ausgefüllte **Bestätigung der Kindertagesstätte** (Kindergarten, Kinderhort) vorzulegen.

Zu den Einkünften und Ausgaben zählen insbesondere:

Einkünfte:

- Einkommensnachweise (Lohnbescheinigungen) der letzten 12 Monate
- Fahrtkosten zur Arbeit mit Angabe des Arbeitsortes; bei Nutzung des eigenen PKW Angabe der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort (einfache Strecke)
- Ausbildungsvertrag / BAB-Bescheid, BAföG-Bescheid
- Bescheid der Agentur für Arbeit bei Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Umschulung usw.
- Bescheid des Jobcenters bei Bezug von ALG II mit vollständigem Berechnungsbogen/bögen
- Bescheid bei Bezug von Krankengeld
- Bescheid Wohngeld bzw. Lastenzuschuss
- Bescheid Elterngeld / Landeserziehungsgeld
- Bescheid Kinderzuschlag,
- Nachweis Kindesunterhalt/Ehegattenunterhalt, UVG
- Rentenbescheid (Witwen/Witwer, Waisen, Unfall EU-Rente),
- Nachweis Kindergeld (i. d. R. nur bei volljährigen Kindern)
- sonstige Einkünfte (Nebenverdienst, Vermietung- und Verpachtung)

Ausgaben:

- Mietvertrag oder Mietbescheinigung
- bei Eigenheim: Zins- und Tilgungsplan, Jahreskontoauszug, Nachweis Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung
- Müllgebühren, Kaminkehrergebühren, Wasser- und Abwassergebühren
- Versicherungen (soweit sie im Rahmen des Üblichen liegenden Versicherungsschutz bewirken - Jahresprämien werden auf einen Monat umgelegt), Versicherungsscheine mit aktuellen Zahlungsnachweisen (anrechenbar sind grundsätzlich nur: Haftpflicht- (Privat- und KFZ), Hausrat-, Einbruchdiebstahl/Feuer-Wasser-Glas, Unfall-, Sterbegeld-, Berufsunfähigkeit-, Risikolebensversicherung und zertifizierte Riesterrenten -Bescheinigung nach § 92 EStG für das Vorjahr, Private Kranken- und Pflegeversicherung – nur soweit kein ausreichender gesetzlicher Versicherungsschutz besteht
- Nachweis über zu leistende Unterhaltsverpflichtungen
- Nachweis Zahlungsverpflichtungen (z. B. Kreditverträge mit Zahlungsnachweis)

Beiträge zu kapitalbildenden Versicherungen wie Lebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr sowie Hundehalterhaftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen sind grundsätzlich nicht absetzbar.

* Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Wichtiger Hinweis:

Der Antrag kann nur dann bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht werden. Nicht nachgewiesene Angaben können nicht anerkannt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Frau Elke Kuhnlein, Zimmer 106

☎ 09261 678-360

Fax: 09261 678-457

E-Mail: elke.kuhnlein@lra-kc.bayern.de

Ihr Kreisjugendamt Kronach

im Landratsamt Kronach ▪ Güterstraße 18 ▪ 96317 Kronach

Tel: 09261/ 678-267 ▪ www.landkreis-kronach.de

Aus diesem Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden!